

§ 48 I-VBG Überstundenvergütung, Sonn- und Feiertagsvergütung

I-VBG - Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz - I-VBG

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 17.01.2026

1. (1) Dem Vertragsbediensteten gebührt für Überstunden, die
 1. a) nicht in Freizeit oder
 2. b) nach § 28 Abs. 2 lit. c im Verhältnis 1:1 in Freizeit ausgeglichen werden,eine Überstundenvergütung.
2. (2) Die Überstundenvergütung umfasst
 1. a) im Fall des § 28 Abs. 2 lit. b die Grundvergütung und den Überstundenzuschlag,
 2. b) im Fall des § 28 Abs. 2 lit. c den Überstundenzuschlag.
3. (3) Die Grundvergütung für die Überstunden ist durch die Teilung des Monatsentgeltes durch die 4,33fache Anzahl der für den Vertragsbediensteten nach § 21 Abs. 2 geltenden Wochenstundenzahl zu ermitteln.
4. (4) Der Überstundenzuschlag beträgt für Überstunden
 1. a) nach § 28 Abs. 2 lit. a Z 1 50 v.H.,
 2. b) nach § 28 Abs. 2 lit. a Z 2 100 v.H. und
 3. c) nach § 28 Abs. 2 lit. a Z 3 200 v.H.der Grundvergütung.
5. (5) Abrechnungszeitraum für die Überstundenvergütung ist der Kalendermonat. Die im Kalendermonat geleisteten Überstunden sind zusammenzuzählen. Für Bruchteile von Überstunden, die sich dabei ergeben, gebührt dem Vertragsbediensteten der verhältnismäßige Teil der Überstundenvergütung.

In Kraft seit 01.08.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at